



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 02.03.2021
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/ 2021-015
Datum: 29.03.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter [REDACTED],

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 02.03.2021 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird zugestimmt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

Auf einer Konferenz im Jahr 2019 wurden von Mitarbeitern des BSI entsprechende Kennzahlen zu kritischen Infrastrukturen nach dem Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme offengelegt. (vgl. <https://twitter.com/jantdm/status/1359084743514611713>)

Bitte stellen Sie die entsprechenden Kennzahlen (reg. Betreiber, registrierte Anlagen, registrierte Anlagekategorien, Meldungen nach Gesetz, freiwillige Meldungen und vollständig eingereichte Nachweise) von den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 aufgeschlüsselt nach Branche / KRITIS Sektor zur Verfügung.

Untenstehend erhalten Sie die Informationen, die bereits aufbereitet im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorliegen und daher unter den Begriff der einfachen Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG fallen.

[REDACTED]
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

DE-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

